

Merkblatt: Umgang mit Altholz

Was ist Altholz?

Altholz im Sinne dieses Informationsblattes meint

- Industrierestholz (= die in Betrieben der Holzbe- oder verarbeitung anfallenden Holzreste sowie Holzwerkstoffreste und Verbundstoffe mit überwiegendem Holzanteil)
- und
- Gebrauchtholz (= gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil),

soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind.

Wichtige zu beachtende rechtliche Regelungen:

Altholzverordnung – AltholzV

(Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15.08.2002 [BGBl. I S. 3302] in der jeweils gültigen Fassung)

Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG

(Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 [BGBl. I S. 212] in der jeweils gültigen Fassung)

Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV

(Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 [BGBl. I S. 3379] in der jeweils gültigen Fassung)

Altholz aus Bau- und Abbruchtätigkeit:

Abfalleinstufung

Allgemein: Unter der Abfalleinstufung wird die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart mit einer sechsstelligen Abfallschlüsselnummer verstanden.

Das Ziel der Abfalleinstufung ist die Bestimmung der Gefährlichkeit. Aus der Einstufung ergeben sich Register- und Nachweispflichten für alle an der Entsorgung Beteiligten. Die Abfalleinstufung erfolgt unabhängig vom vorgesehenen Entsorgungsweg.

Bei der Abfalleinstufung sind alle abfallspezifischen Informationen heranzuziehen (z. B. Abfallanalytik relevanter Inhaltsstoffe), um das Vorliegen einer gefahrenrelevanten Eigenschaft abzu prüfen.

Altholz: Eine Regelfall-Zuordnung gängiger Altholzsortimente zu den Altholzkategorien A I bis A IV ist im Anhang III der AltholzV enthalten. Sie kann bei Zuordnungen als Grundlage herangezogen werden. △ Eine Zuordnung in eine bessere (niedrigere) Altholzkategorie ist besonders zu begründen. Liegen verschiedene Kategorien von Altholz als Gemisch vor, so ist das Gemisch der höchsten (schlechtesten) Altholzkategorie zuzuordnen, die vorhanden ist. △

Altholzkategorien

Altholzka- tegorie	Definition nach AltholzV	Beispiele
A I	naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde	Hölzer ohne Schutzmittel wie z. B. Europaletten, Transport-/Obst-/Gemüse-/Zierpflanzenkisten aus Vollholz
A II	verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel	Schalhölzer, Dielen, Fehlböden, Innentürblätter und -zargen, Deckenpaneele, Bauspanplatten, Möbel
A III	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel	Paletten, Möbel mit halogenorganischen Verbindungen, Altholz aus dem Sperrmüll
A IV	mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz	Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk, Dachsparren, Fenster, Außentüren und -zargen, Hopfenstangen, Rebpfähle, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Industriefußböden, Brandholz

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

17 02 01 (Holz):

Holz aus Bau- und Abbruchtätigkeit, das unter den Abfallschlüssel 17 02 01 fällt, ist nach der Regelfall-Zuordnung der AltholzV zwei Altholzkategorien zugeordnet:

Altholzkategorie A I = beinhaltet Baustellensortimente aus naturbelassenem Vollholz ohne Schadstoffe, z. B. unbehandelte Konstruktionshölzer, Stützen und Verbaue; diese Hölzer sind lediglich mechanisch bearbeitet oder bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt.

Altholzkategorie A II = Zuordnung gleich mehrerer Baustellensortimente aus Holzwerkstoffen und behandeltem Vollholz, z. B. beschichtete und verleimte Schalbretter (Multiplexplatten) sowie schalölbehaftete Massivholzplatten, Altholz aus dem Abbruch und Rückbau sowie Dielen, Bretterschälungen, Türblätter, Zargen, Deckenpaneele, Zierbalken, Bauspanplatten etc. aus dem Innenbereich; diese Materialien sind zumeist verleimt, lackiert, gestrichen und dürfen keine Holzschutzmittel oder gebrauchsbedingte schädliche Verunreinigungen/Anhaftungen, z. B. Teerkleber, aufweisen; sie können jedoch mit holzzerstörenden Insekten (z. B. Gewöhnlicher Nagekäfer) und Pilzen (z. B. Echter Hausschwamm) befallen sein, dies ist nicht abfallrechtlich relevant, sollte aber bei der Entsorgung wegen z. B. Sporenflug aus arbeits- und umweltschutzrechtlichen Aspekten berücksichtigt werden.

17 02 04* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind):

Holz aus Bau- und Abbruchtätigkeit, das unter den Abfallschlüssel 17 02 04* fällt, ist nach der Regelfall-Zuordnung der AltholzV einer Altholzkategorie zugeordnet:

Altholzkategorie A IV = hierunter fallen Holzabfälle aus Bau- oder Abbruchtätigkeit, die produktions- oder gebrauchsbedingt mit schädlichen Stoffen verunreinigt sind; hierzu zählen aus Voll- bzw. Massivholz bestehende Konstruktionshölzer und tragende Teile, z. B. Dachbalken und -sparren, Fensterrahmen, Außentüren, Balkon- und Außenwandverkleidungen, ebenso wie imprägniertes Altholz aus dem Außenbereich wie z. B. Carports, Zäune, Bahnschwellen und Leitungsmasten, die in der Regel sind mit Holzschutzmitteln, wie z. B. Holzschutzsalzen und Decklacken behandelt wurden und daher der Altholzkategorie A IV zuzuordnen sind. Außerdem fällt hierunter auch Altholz aus der industriellen Anwendung, z. B. mit Ölen, Fetten und Metallen behaftete Industriefußböden, aus dem Wasserbau, von abgewrackten Schiffen und Waggons, Bahnschwellen, Leitungsmasten und aus Schadensfällen, z. B. Brandholz.

Hinweise zur Kategorisierung

☞ Bei der Zuordnung sind Sortiment und Herkunft des Altholzes gemäß Anhang III AltholzV als Regelvermutung zu beachten. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine andere Zuordnung zulässig.

☞ Lässt sich Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen, ist es in eine höhere Altholzkategorie einzustufen. Ebenso richten sich bei einem Gemisch von Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien die Anforderungen an die Verwertung nach der jeweils höchsten Altholzkategorie.

☞ Die Zuordnung zu Altholzkategorien erfolgt nach der AltholzV durch Sichtkontrolle (unter Beachtung der Regelvermutung von Sortiment und Herkunft), die analytische Untersuchung zum Zwecke der Zuordnung ist zunächst nicht regelmäßig vorgesehen. Ergibt sich aus Sortiment und Herkunft des Altholzes jedoch keine eindeutige Einstufung und soll die Einstufung in eine höhere Kategorie vermieden werden, ist eine analytische Untersuchung notwendig. Ebenso ist eine von der Regeleinstufung abweichende Zuordnung nur durch analytischen Nachweis zu begründen.

Pflichten der Erzeuger / Besitzer von Altholz

- △ an der Anfallstelle getrennte Erfassung (nach Altholzkategorie) und Sammlung, Bereitstellung, Überlassung, Einsammlung, Beförderung, Lagerung
 - wenn anfallende Menge > 1 m³ loses Schüttvolumen oder 0,3 t pro Tag
- △ Inverkehrbringen von Altholz zum Zweck der stofflichen oder energetischen Verwertung nur bei Zuführung in eine Altholzbehandlungsanlage nach §§ 3, 5 bis 7 und 12 AltholzV
- △ Beseitigung von Altholz, das nicht verwertet wird, nur durch Zuführung in eine dafür zugelassene thermische Behandlungsanlage
- △ Deklarationspflichten (nach Altholzkategorie und Menge) bei Zuführung zu einer Altholzbehandlungsanlage

Auswahl möglicher Ordnungswidrigkeiten bei falschem Umgang mit Altholz

- Inverkehrbringen von Altholz entgegen den Bestimmungen der AltholzV
- Nichtzuführen von Altholz zu einer thermischen Behandlungsanlage entsprechend den Vorgaben der AltholzV
- Fehlendes Deklarieren bzw. nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Deklarieren von Altholz

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen sind bei Feststellung von Verstößen Geldbußen bis zu 100.000,00 € bzw. bis zu 10.000,00 € möglich.

Kontakt bei Fragen:

Unter dem Betreff „Altholz“ an die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

via E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

via Telefon: 03521 725-2391

☞ **Das vorliegende Hinweisblatt hat rein informativen Charakter und dient der Orientierung, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann daher im Einzelfall eine individuelle Rücksprache bzw. Beratung mit der zuständigen Behörde nicht ersetzen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich daher an die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde.**